

Die Größe eines Sichtdreiecks ist abhängig von der erlaubten Geschwindigkeit auf der übergeordneten Straße. Es muss hierbei mindestens die Sichtfläche zur Verfügung stehen, die ein Verkehrsteilnehmer benötigt, um aus dem Stand in die übergeordnete Straße einfahren zu können. Hierbei wird die Sichtfläche beidseitig i. d. R. in einem Abstand von 3 Metern zum Rand der übergeordneten Straße berechnet.

Die Maße für die freizuhaltenen Sichtdreiecke werden in der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) und in der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RaSt) festgelegt. Zwingend einzuhalten sind die Abmessungen der Sichtdreiecke (Schenkellänge L) in Abhängigkeit von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der übergeordneten Straße.

Nach RAL gilt:

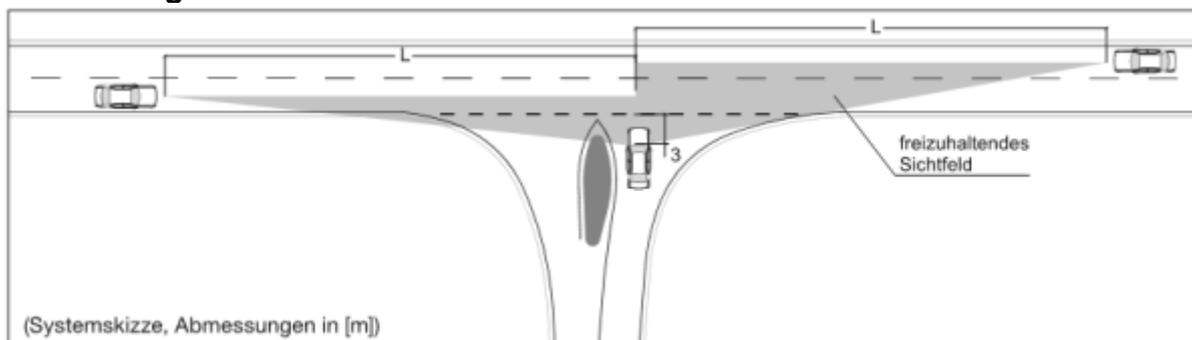


Bild 41: Freizuhaltendes Sichtfeld für die Anfahrsicht in untergeordneten Knotenpunktzufahrten

Zulässige Höchstgeschwindigkeit	Notwendige Schenkellänge (L) für ein ausreichendes Sichtfeld
30 km/h	30 m
40 km/h	50 m
50 km/h	70 m
60 km/h	85 m
70 km/h	110 m
100 km/h	200 m